

Aufwands- und Vergütungsordnung des VfL Lingen e.V.

§ 1 Grundsätzliches und Zweck

1. Die Paragraphen 2 bis 4 dieser Ordnung gelten für alle Amtsträger, Übungsleiter und eingesetzte Helfer des Vereins. Paragraph 5 gilt für alle Mitglieder des Vereins.

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Entgelte für Übungsleiter und Helfer:
 - a) Übungsleitergelder werden nur für effektive ausgeschriebene und abgehaltene Unterrichtsstunden bzw. Trainingseinheiten vergütet.
 - b) Alle zusätzlich aufgewendeten Zeiten (wie Vorbereitungen, Sitzungen, Teilnahme an Veranstaltungen, Ausbildungen usw.) werden nicht vergütet.
 - c) Eine Übungsstunde entspricht 60 Minuten.
 - d) Pro Übungsstunde können folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt werden:
 - Übungsleiter ohne Lizenz (Helfer): 5,00 €
 - Übungsleiter mit Jugendleiterausbildung – JuLeica: 7,50 €
 - Übungsleiter mit Lizenzen: 10,00 €
 - e) Übungsleiter mit besonderen Qualifikationen (z. B. Inhaber A-Lizenz, geprüfte Fitnesstrainer, Sportpädagogen etc.) können nach gesondertem Arbeitsvertrag vergütet werden.
 - f) Die Vergütung über Aufwandsspende ist möglich. Grundlage hierfür ist die Vergütung gem. § 2 1.d)
 - g) Eine Auszahlung kommunalen/öffentlichen Übungsleiterzuschüssen erfolgt nicht.
 - h) Pro Jahr können derzeit max. 2.400 € pro Übungsleiter abgerechnet werden.
 - i) Eine Übertragung von Stunden auf andere Personen ist nicht möglich.
2. Nachweis
 - a) Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist das vereinseigene Formular (Übungsleiter – Stundennachweis) auszufüllen und nach Ablauf eines Quartals spätestens bis zum 10. des Folgemonats unaufgefordert an den/die Kassenwart(in) zu senden.
 - b) Das Geschäftsjahr für die Vergütung der Aufwandsentschädigung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Reisekostenerstattung

Als Reisekosten kommen in Betracht:

- 1.1 Fahrtkosten
- 1.2 Übernachtungskosten
- 1.3 Verpflegungsmehraufwendungen
- 1.4 Reisenebenkosten

Aufwands- und Vergütungsordnung des VfL Lingen e.V.

1. Fahrtkosten

- a) Die Fahrtkosten können auf Antrag mit 0,22 € pro gefahrenen Kilometer erstattet werden, zzgl. weiterer 0,01 € je Teilnehmer (Mitfahrer).
- b) Die Fahrtkosten zu den Pflichtstunden für die Lizenzhaltung und zu Fortbildungsveranstaltungen können auf Antrag erstattet werden.
- c) Für Fahrten zu Wettkämpfen und Meisterschaften für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, sowie für Schüler, Auszubildende, Studierende und Bufdis bis zum 25. Lebensjahr können die Fahrtkosten auf Antrag erstattet.
- d) Wenn immer möglich, sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Wäre ein Teilnehmer in der Lage, an einer Fahrgemeinschaft teilzunehmen und entscheidet sich aus privaten Gründen dagegen, entfällt eine Erstattung.
- e) Falls öffentliche Verkehrsverbindungen günstiger und zumutbar sind, sind diese zu benutzen.
- f) Für die Erstattung sonstiger Fahrtkosten ist vorab die Genehmigung des Vorstands einzuholen.

2. Übernachtungskosten

- a) Übernachtungskosten im Rahmen von Lehrgangs- und Fortbildungsmaßnahmen können bis zu einer Höhe von 50 € auf Nachweis erstattet werden, sofern die An- und Abreise am gleichen Tag unzumutbar ist sowie bei mehrtägigen Lehrgängen.
- b) Übernachtungskosten, die in Zusammenhang der Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften anfallen, können auf Nachweis nur für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, sowie für Schüler, Auszubildende, Studierende und Bufdis bis zum 25. Lebensjahr sowie deren Trainer/Betreuer erstattet werden. Kosten der Unterkunft sollten verhältnismäßig sein und die Entfernung zur Wettkampfstätte zumutbar.
- c) Übernachtungskosten sind durch Belege mit Zweckangabe nachzuweisen.
- d) Darüber hinaus gehende Kosten erfordern die vorherige Abstimmung mit dem Vorstand.

3. Verpflegungspauschale

- 1) Bei mehrtägigen Reisen im Rahmen von Lehrgangs- und Fortbildungsmaßnahmen kann generell und bei mehrtägigen Reisen zu Wettkämpfen und Meisterschaften für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, sowie für Schüler, Auszubildende, Studierende und Bufdis bis zum 25. Lebensjahr kann deren Übungsleiter ein Verpflegungsmehraufwand ausgezahlt werden.
- 2) Für mehrtägige Reisen beträgt der Verpflegungsmehraufwand derzeit pauschal:
 - am An- und Abreisetag unabhängig von der Anzahl der Stunden 10,00 € und bei Abwesenheit von 24 Stunden 20,00 €.

Aufwands- und Vergütungsordnung des VfL Lingen e.V.

- 3) Für unentgeltlich erhaltene Verpflegung bei mehrtägigen Reisen werden von der 24 Stunden Abwesenheitspauschale folgende Sätze abgezogen:
 - Frühstück 20 Prozent
 - Mittagessen 40 Prozent
 - Abendessen 40 Prozent
- 4) In Rechnung gestellte Verpflegungskosten (z.B. Frühstück bei Übernachtung) werden nicht erstattet.

4. Reisenebenkosten

Notwendige Nebenkosten der Reise (z.B. Parkgebühren, Mautgebühren) werden erstattet, soweit sie durch Belege nachgewiesen werden.

5. Auszahlung der Reisekosten

Die Reisekosten müssen innerhalb von vier Wochen nach Veranstaltung auf dem vereinseigenen Formular (Reisekostenabrechnung) abgerechnet werden.

§ 4 Entschädigung für Material und Neuanschaffungen

1. Material

- a) Kosten für Material sind durch den Vorstand zu genehmigen.
- b) Falls das Unterrichtsmaterial zu 100 % vom Verein bezahlt wird, ist es Eigentum des Vereins und wird unter dessen Verwaltung gestellt.

2. Neuanschaffungen

Neuanschaffungen und Investitionen sind grundsätzlich vom Vorstand zu genehmigen.

3. Belege / Nachweise

Sämtliche Ausgaben sind durch Belege mit Zweckangabe nachzuweisen.

§ 5 Startgelder für Wettkämpfe

Für Wettkämpfe sowie Meisterschaften werden die anfallenden Startgelder nur für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, sowie für Schüler, Auszubildende, Studierende und Bufdis bis zum 25. Lebensjahr erstattet. Die Startgelder müssen innerhalb von vier Wochen nach Veranstaltung auf dem vereinseigenen Formular (Reisekostenabrechnung) abgerechnet werden.

Aufwands- und Vergütungsordnung des VfL Lingen e.V.

§ 6 Inkrafttreten

Die Aufwands- und Vergütungsordnung wurde vom Vorstand auf der Vorstandssitzung am 05.02.2019 beschlossen und tritt am 15.02.2019 in Kraft.

Lingen/Ems, den 04.02.2019

Anlage

Übungsleiter-/Trainertätigkeit Stundennachweis

Übungsleiterentgelt – Bescheinigung

Reisekostenabrechnung